

## **Richtlinie des Landessportbundes Thüringen e. V. (LSB) zur Förderung von Kooperationsmaßnahmen von Sportvereinen (SV) mit Kindertagesstätten (Kita) oder Schulen**

Diese Richtlinie regelt die Vergabe, Verwendung und Nachweisführung von Zuwendungen für die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten und Schulen aus Zuweisungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und dem Thüringer Glücksspielgesetz. Verbindliche Bestandteile sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur Förderung des Sports des Landessportbundes Thüringen e.V.

### 1. Zuwendungszweck

Der Landessportbund gewährt nach Maßgabe seiner Satzung, der Zuwendungsordnung und der Vergaberichtlinie zweckgebundene Zuwendungen für die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Thüringer Sportvereine mit Kindertagesstätten und Schulen.

Ziel dieser Kooperationsbeziehungen ist es, bei den Kindern und Jugendlichen über den Schulsport und den Sport in Kindertagesstätten hinaus Interesse für den Sport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu wecken und eine lebensbegleitende sportliche Betätigung zu fördern. Dies soll erreicht werden, indem für möglichst alle Kinder in allen Bereichen des Sports Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote geschaffen werden. Außerdem sollen diejenigen Kinder, welche noch nicht oder nicht mehr Mitglied in einem Sportverein sind, zu einer regelmäßigen sportlichen Betätigung im Sportverein motiviert werden.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund gemäß § 1 Pkt. 2 seiner Zuwendungsordnung und aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Freistaat Thüringen ansässigen, eingetragenen und gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im LSB Thüringen sind (§ 8 der Satzung des LSB).

### 3. Gegenstand der Förderung

Förderwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben insbesondere für die Aufwandsentschädigung und Honorierung lizenzierter Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen sowie die Anschaffung von notwendigen Sportgeräten und Materialien.

#### 4. Art und Umfang / Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Eine Kooperationsvereinbarung eines Sportvereins mit einem Kindergarten, einer Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule oder einem Förderzentrum wird im Falle einer Bewilligung mit 300 Euro je Haushaltsjahr gefördert.

Eine Kooperationsvereinbarung eines Sportvereins mit einer Regelschule, einem Gymnasium oder einer berufsbildenden Schule wird im Falle einer Bewilligung mit 150 Euro je Haushaltsjahr gefördert.

Wir weisen darauf hin, dass für geförderte Maßnahmen keine weiteren Finanzmittel des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (z.B. Thüringer Schulbudget) in Anspruch genommen werden dürfen.

#### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung sind die unter § 1 Pkt. 7 der Zuwendungsordnung des LSB dargestellten Kriterien.

Der Sportverein dokumentiert von allen für die Maßnahme eingesetzten Personen die Einsicht in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse, die zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

#### 6. Förderkriterien

Die Kooperationsmaßnahme kann nur von einer qualifizierten Person geleitet werden (Übungsleiter\*in/Trainer\*in/ Jugendleiter\*in mit DOSB Lizenz, Sportlehrer\*in, Lehrer\*in mit DOSB Lizenz, Erzieher\*in mit DOSB Lizenz).

Bei Maßnahmen, die durch Lehrer\*innen innerhalb ihrer Pflichtstunden durchgeführt werden, dürfen die Mittel nicht für deren Honorierung eingesetzt werden.

Eine Kooperationsmaßnahme in einer Kita soll in der Regel aus acht Kindern, in einer Schule in der Regel aus 12 Teilnehmer\*innen bestehen und mindestens 45 Minuten dauern. Die Kooperationsmaßnahme in einem sportartübergreifenden Angebot bzw. in einer Sportart ist wöchentlich für die Dauer eines Schuljahres durchzuführen. Angebote die sportartbedingt nicht an der Kita/ der Schule durchgeführt werden und/ oder saisonbedingt nur in zeitlich begrenzten Projekten stattfinden können (z.B. Wassersport, Wintersport) sind ebenfalls förderfähig.

#### **Versicherungsschutz**

Veranstaltungen der Kooperationsmaßnahmen „Kindertagesstätte-Sportverein“ und Schule-Sportverein“ sind Veranstaltungen der Kita bzw. eine Schulveranstaltung. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Kita-Leitung bzw. Schulleitung durchgeführt werden. Insofern ist die Einbeziehung der Kooperationsmaßnahme in die Planung der Kita bzw. Schule notwendig.

Die Leitenden der Kooperationsmaßnahme mit Schulen haben die für den Sportunterricht an Thüringer Schulen geltenden Vorschriften zu beachten. Die Aufsicht über die anvertrauten Kinder in den Kitas bzw. Schüler\*innen ist zu gewährleisten. Insoweit unterstehen die Leitenden der Kooperationsmaßnahmen den Weisungen der jeweiligen Leitungen der Einrichtungen (Leiter\*in

Kita, Schulleiter\*in). Kinder in der Kita und Schüler\*innen, die an den Veranstaltungen der Kooperationsmaßnahme „Schule-Sportverein“ teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. A [Kita] und b [Schule] siebtes Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung [SGB VII] gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Thüringen. Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen mit DOSB Lizenz sind über den Sportversicherungsvertrag des LSB Thüringen e. V. versichert.

## 7. Verfahren

Der Verein stellt den Antrag über das Internetportal <https://www.unser-sportverein.net/Ksv/default.aspx>. Das Portal ist für die Antragstellung vom **01.09. bis zum 15.12 . jährlich** geöffnet.

Mit Versenden des Antrages an den LSB [Online] beantragt der Verein den vorzeitigen Maßnahmebeginn (mit Schuljahresbeginn) und stimmt den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Datenschutzrichtlinie des LSB zu.

Der Verein druckt abschließend den Antrag (welcher gleichzeitig die Kooperationsvereinbarung ist) mit der Teilnehmendenliste und der Datenschutzerklärung zum Projekt aus und erwirkt die entsprechenden Unterschriften und Stempel im Original.

Ein Antrag mit Originalunterschriften wird bis zum **15.12. des Jahres** an den zuständigen Kreis-/Stadtsportbund versandt, welcher diesen bis 15.01. des Folgejahres an den LSB weiterleitet. Eine Kopie des Antrages einschließlich der Teilnehmendenliste und Datenschutzerklärung verbleiben im Verein.

Nach positiver Prüfung des Antrags durch den LSB Thüringen erhält der Verein im März **des darauffolgenden Jahres** eine Zuwendungsmitteilung (per Post oder E-Mail). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen im **2. Quartal**.

Der Nachweis der Verwendung ist im Zuge des Online-Antrages für Kooperationsmaßnahmen für das folgende Schuljahr im Onlineportal [www.unser-sportverein.net](http://www.unser-sportverein.net) zu erbringen. Die Beantragung der Förderung für das Folgejahr ist erst möglich, wenn der einfache zahlenmäßige Verwendungsnachweis für das Jahr durch den Verein online erstellt wurde. Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet.

Der Verwendungsnachweis ist auch dann bis **15.12. des Jahres** online zu erbringen, wenn kein Antrag für das nächste Jahr gestellt wird.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht steuerrechtliche oder andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungszeit bestimmen. Der Antragsteller räumt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung dem LSB, dem für Bildung zuständigen Ministerium, der Thüringer Staatslotterie sowie dem Landesrechnungshof (einschließlich einem von ihnen Beauftragten) ein uneingeschränktes Prüfrecht ein.

Ansprechpartner zur Förderung und inhaltlichen Umsetzung sind die Vereinsberater\*innen und Sportjugendkoordinator\*innen der Kreis- und Stadtsportbünde und im LSB Thüringen die Referentin Sportentwicklung Anette Weidensee, E-Mail: [a.weidensee@lsb-thueringen.de](mailto:a.weidensee@lsb-thueringen.de), Tel 0361/34054351.

## 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 30.08.2023 in Kraft.  
Erfurt, den 30.08.2023

Thomas Zirkel  
Hauptgeschäftsführer des Landessportbundes Thüringen e. V.

*Dokumente in [<https://www.unser-sportverein.net/Ksv/default.aspx>]:*

- *Antrag auf Sportförderung 2023 ff. = Kooperationsvereinbarung Kita-Schule-SV*
- *Teilnehmendenliste mit weiteren Angaben zur Kooperation*
- *Datenschutzerklärung*
- *Verwendungsnachweis*